



**„Erwerb von Grundstücken durch
Personen im Ausland
in der Gemeinde Grindelwald“**

05. Dezember 1997

Beschluss

Der Grundstückerwerb durch Personen im Ausland wird in der Gemeinde Grindelwald unter Einhaltung nachfolgender Einschränkungen ermöglicht:

1. In Wohnbauten mit Stockwerkeigentum darf max. bis zu einem Drittel der auf Wohnungen anfallenden Bruttogeschossfläche an Personen im Ausland verkauft werden. Der amtliche Wert pro Stockwerkeigentum muss mind. Fr. 300'000.– betragen. Einfamilienhäuser mit einem amtlichen Wert von mind. Fr. 400'000.– dürfen als eine Einheit an Personen im Ausland verkauft werden.
2. In bestehenden und in neu zu erstellenden Hotelanlagen dürfen Ferienwohnungen mit hotelmässiger Bewirtschaftung gemäss Baureglement der Gemeinde Grindelwald bis zu einem Drittel der Bruttogeschossfläche des Hotels an Personen im Ausland verkauft werden. Der amtliche Wert pro Wohnung muss mind. Fr. 200'000.– betragen.
3. Im Rahmen des kantonalen Kontingents können weiterhin Personen im Ausland ihren Grundbesitz wiederum an Personen im Ausland verkaufen.

Von der Gemeindeversammlung am 05.12.1997 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE GRINDELWALD

Der Präsident

Der Sekretär

G. Bohren

F. Lohner

Grindelwald, 06.01.1998

Der vorliegende Beschluss ist gemäss Artikel 9 des kant. EG zum BewG dem Kantonalen Amt für wirtschaftliche Entwicklung mitgeteilt worden und dort registriert.

Bern, 12. Januar 1998

KAWE
Stab

Stefan Reichen, Fürsprecher